

FAQ queersensible Jugendreisen

Fakten zur gemischtgeschlechtlichen Unterbringung auf Ferienfreizeiten

Queersensible Jugendreisen- eine Frage der pädagogischen Haltung

Wenn wir Jugendfreizeitangebote und Jugendreisen aller Art veranstalten, wollen wir möglichst vielfaltsoffen und sensibel für und mit allen Jugendlichen gemeinsam eine gute Zeit verbringen. Dazu gehört unter anderem auch, sich bewusst zu machen, dass Teilnehmende und Jugendleiter*innen ein großes Spektrum an sexuellen und geschlechtlichen Identitäten abbilden. Als Fachkräfte und Jugendleiter*innen machen wir uns in der Vorbereitung einer Jugendreise oder Jugendfreizeit Gedanken aus pädagogischer Perspektive: was ist uns bei der Durchführung der Veranstaltung wichtig? Wie erreichen wir die Mitbestimmung der Teilnehmenden? Welche Grundhaltungen oder Leitbilder haben wir? Wie sorgen wir für das Wohlergehen der Teilnehmenden? Diese und viele weitere Fragen zur Ausgestaltung einer Jugendreise sind teilweise bereits geprägt von der jeweiligen Verbandskultur, teilweise vorgegeben oder eingeübt durch Erlerntes aus der Jugendleiter*innen-Ausbildung, durch gesetzliche Regelungen usw. Doch konkrete Überlegungen zu Methoden, Umgangsweisen und Abläufen der Veranstaltung planen und besprechen wir jedes Mal aufs Neue. Dazu gehört auch die Frage, wie und wo genau die Teilnehmenden untergebracht sind. Ob die Gruppe dabei in Gruppenzelten, einer Bildungsstätte oder unter einer Tarp übernachtet, ist eine Sache. Wie die Teilnehmenden dabei aufgeteilt sind beziehungsweise sich selbst aufteilen, eine andere. Letzteres wird nicht von gesetzlichen Vorgaben, sondern von Verbänden selbst entschieden oder von Übernachtungseinrichtungen wie Seminarhäusern formuliert. Die Annahme, dass die gemeinsame Unterbringung von Jungen und Mädchen oder – inklusiver formuliert – von verschiedenen geschlechtlichen Identitäten, rechtlich verboten sei, ist weit verbreitet. Mit dieser Handreichung möchten die Autor*innen erklären, wieso das nicht der Fall ist.

Wozu diese Handreichung?

Ein wichtiges Ziel unseres pädagogischen Handelns ist, dass sich alle Teilnehmenden wohlfühlen können und wir ihre Persönlichkeiten wertschätzen und ernst nehmen. Das bedeutet unter anderem, dass wir auch ihre geschlechtliche Selbstbestimmung und ihre sexuellen Orientierungen wertschätzen und ernst nehmen.



Nach §9 (3) SGB VIII gilt es, „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“.

Dieser gesetzliche Auftrag gilt somit auch für das Feld der Jugendreisen. Die vorliegende Handreichung dient dazu, häufig auftkommende Fragen in Bezug auf die gemischtgeschlechtliche Unterbringung und die Bereitstellung gemischtgeschlechtlicher Sanitäreinrichtungen auf Jugendreisen zu beantworten und mit existierenden Mythen und Unsicherheiten aufzuräumen. Die Handreichung ist als FAQ-Format aufgebaut und speist sich inhaltlich aus Fragen, die uns als Fachstelle Jugendreisen des Deutschen Bundesjugendrings e.V., Jugendnetzwerk Lambda e.V. und Landesfachstelle Hessen „Queere Jugendarbeit“ beim Hessischen Jugendring immer wieder erreichen.

Kann ich mich strafbar machen, wenn ich Teilnehmende gemischtgeschlechtlich unterbringe?

Zur Beantwortung dieser Frage werfen für einen Blick in das Sexualstrafrecht. Als Sexualstrafrecht werden jene Paragraphen im Strafgesetzbuch bezeichnet, die als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gelten (§§ 174 – 184 StGB). Das Sexualstrafrecht hat unter anderem das Ziel, Kinder und Jugendliche unbeeinflusst ihre Sexualität entwickeln zu lassen, und es ist die Aufgabe der aufsichtspflichtigen Personen, dass diese Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Zur Beantwortung der Frage, ob es strafbar ist, junge Menschen gemischtgeschlechtlich unterzubringen, ist der Paragraph §180 StGB zentral.

Das Gesetz sieht in §180 StGB vor, dass sich eine Person u.a. strafbar macht, wenn diese einer sexuellen Handlung an einer Person unter 16 Jahren „durch das Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheiten Vorschub leistet“.



Mit dem Sexualstrafrecht gehen sogenannte Altersschutzgrenzen einher. Gruppenleitungen haben dafür Sorge zu tragen, dass unter 14-Jährige generell keinen sexuellen Kontakt haben, auch nicht mit ihrem Einverständnis und auch wenn die andere Person ebenfalls unter 14 Jahre alt ist. Bei unter 16-Jährigen dürfen Gruppenleitungen sexuelle Handlungen nicht durch das im Zitat genannte „Vorschubleisten“ befördern. Damit wird klar, dass eine mögliche Strafbarkeit nach §180 überhaupt erst in Frage kommt, wenn es sich um Teilnehmende handelt, die unter 16 Jahre alt sind.

*Wichtig: für Betreuungspersonen (z.B. Teamer*innen) sind alle sexuellen Handlungen mit minderjährigen Teilnehmenden egal welchen Alters strafbar. In der pädagogischen Auseinandersetzung muss zudem reflektiert werden, dass solche Handlungen immer, auch wenn sie einvernehmlich geschehen, in hierarchische Machtverhältnisse eingewoben sind.*

Ist die gemischtgeschlechtliche Unterbringung bereits ein „Verschaffen von Gelegenheiten“?

Häufig werden auf Jugendfreizeiten cis-geschlechtlich oder binär gedachte geschlechtergetrennte Schlafräume in dem Glauben angeboten, damit verhindere man das Vorschubleisten oder das Verschaffen oder Gewähren von Gelegenheiten. Diese Annahme geht davon aus, dass sexuelle Handlungen oder Übergriffe immer mit der Sexualität der Personen verknüpft seien, was in der Präventionsarbeit gegenüber sexualisierter Gewalt längst widerlegt ist. Gleichzeitig geht die Annahme davon aus, dass alle Teilnehmenden heterosexuell und cis-geschlechtlich seien, was die Existenz queerer Teilnehmender negiert. Es lässt sich feststellen, dass die weit verbreitete Handhabe, Teilnehmende binär geschlechtergetrennt unterzubringen, mehr auf eingespielter Tradition denn auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Denn: sexuelle Handlungen werden nicht aktiv durch eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung befördert und nicht aktiv durch eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung verhindert. Eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung von Mädchen und Jungen, von cis- und trans*, hetero- und homosexuellen Teilnehmenden ist nicht per se das „Verschaffen einer Gelegenheit“ und damit nicht per se strafbar. Generell lässt sich sagen: je mehr Menschen in einem Zimmer schlafen, desto unwahrscheinlicher ist es, dass es zu sexuellen Handlungen kommt. Jugendleiter*innen machen sich allerdings dann strafbar, wenn sie explizit den Raum dafür bieten, dass junge Menschen sexuelle Handlungen vollziehen können oder wenn sie nicht intervenieren. Wenn Jugendleiter*innen also Teilnehmenden - egal welchen Geschlechts - in dem Wissen nach deren Wunsch nach sexueller Nähe einen Raum überlassen würden, wäre das ein Problem.



*Neben dem Sexualstrafrecht kann es auch zivilrechtliche Folgen haben, wenn aus einem Sexualkontakt ein Schaden entsteht. (Jugendleiter*innen oder Verbände könnten theoretisch dafür haftbar gemacht werden, wenn sie ein Elternteil verklagt, weil aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht beispielsweise eine ungewollte Schwangerschaft oder eine gesundheitliche Einschränkung resultiert.)*

Theoretisch kann es auf Freizeiten auch außerhalb der Unterbringung und unabhängig von der Gruppeneinteilung zu sexuellen Handlungen Minderjähriger kommen. Einem „Pärchen“ auf der Suche nach einem „ruhigen Ort“ zu helfen, wäre das aktive Verschaffen einer Gelegenheit. Das Nicht-Eingreifen, wenn man eine sexuelle Handlung unter Minderjährigen mitbekommt, wäre das Gewähren einer Gelegenheit. Beides dürfen Teamer*innen nicht tun. Sowohl in Juleica-Schulungen als auch in den Vorbereitungsteams der Freizeiten sollte thematisiert werden, welche Rolle und Verantwortung Teamer*innen in diesem Zusammenhang haben. Im Fall der Fälle

sollte auch mit den Teilnehmenden darüber gesprochen und sollten alle über Risiken aufgeklärt und gemeinsame Absprachen getroffen werden.

Wieso kann die Möglichkeit einer gemischt geschlechtlichen Unterbringung pädagogisch sogar sinnvoll sein?

Im Kontext der queersensiblen Ausgestaltung von Jugendreisen ist es wichtig, sich darüber Gedanken zu machen, was wir eigentlich erreichen möchten. Es geht uns eigentlich um die gleichen Dinge wie bisher auch – Selbstbestimmung, Vertrautheit und Austausch schaffen, Nicht-Diskriminierung, Selbstorganisation, Partizipation usw. – und dabei wollen wir insbesondere auch die Bedürfnisse und die Interessen queerer Jugendlicher bei der Planung und Durchführung der Freizeit jederzeit berücksichtigen. Eine nach den Geschlechtern „Jungen“ und „MÄDCHEN“ getrennte Unterbringung auf Jugendreisen kann für nicht-binäre Teilnehmende zu einem riesigen Problem werden. Wenn die Einteilung dann noch nur cis-geschlechtliche Jugendliche meint oder biologistischen Vorstellungen von Körpern folgt, schließt sie alle trans* und gender nicht konformen Teilnehmenden auf die ein oder andere Weise aus. Während für manche Teilnehmer*innen (gerade in der Pubertät) eine geschlechtlich homogene Gruppe eine Art safer space sein kann, kann sie für andere Teilnehmende unangenehm oder gefährlich werden, wenn beispielsweise schwule Jungen im „Jungenzelt“ oder lesbische Mädchen im „Mädchenzelt“ Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung erfahren. Bei der Unterbringung ist es also prinzipiell wichtig, sensibel vorzugehen und nicht einer pauschalen Annahme oder „verbandskulturellen“ Vorgaben zu folgen. Das kann bedeuten, neue Formen der Einteilung auszuprobieren (z.B. mit spielerischen „Eisbrecher“-Methoden) und – ganz im Sinne von Selbstbestimmung und Partizipation – die Teilnehmenden selbst entscheiden zu lassen, mit wem sie für den Zeitraum der Freizeit einen Raum oder ein Zelt teilen möchten. Auch können bereits im Vorhinein die Bedürfnisse der Teilnehmenden in Bezug auf die Zimmeraufteilung abgefragt werden, um die Situation eines unerwünschten Outings auf der Reise zu verhindern.

Muss ich die Erziehungsberechtigten über eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung informieren?

Es ist gut, hier transparent zu sein, weil oft automatisch von einer getrennt geschlechtlichen Unterbringung ausgegangen wird. Im Rahmen des Elterneinverständnisses (z.B. in Anmeldeformular) könnt ihr eine entsprechende Formulierung aufnehmen. Diese sollte zu eurem Jugendverband passen und gleichzeitig leicht verständlich für die Eltern sein. Eine mögliche Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Für uns als Jugendverband ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sehr wichtig. Das bedeutet für uns, dass wir die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen auch bei der Zimmeraufteilung berücksichtigen möchten. Selbstverständlich nehmen wir unsere Aufsichtspflicht und den Jugendschutz sehr ernst. Einverständnis der Sorgeberechtigten:

Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass mein/unsere Kind an der Zimmeraufteilung beteiligt wird. Mir/uns ist bewusst, dass die Zimmer möglicherweise nicht getrennt nach Geschlecht belegt werden. Es ist möglich, dass mein/unsere Kind sich auf Wunsch das Zimmer mit anderen Kindern, mit denen es sich wohlfühlt, teilen kann, auch wenn diese Kinder/dieses Kind gegebenenfalls ein anderes Geschlecht als mein/unsere Kind haben/hat.“

Und wenn die Unterkunft / Hausleitung eine getrennte Unterbringung vorgibt?


Selbst wenn ihr als Verband zukünftig eine gemischt geschlechtliche Unterbringung ermöglichen möchtet, ist dies nicht immer ohne weiteres möglich, da die Unterkünfte Hausrecht haben und hier Absprachen im Vorfeld erforderlich sind. Aus der Praxis wissen wir aber, dass das oft geht. Wenn sich hier keine Regelung finden lässt, kann gemeinsam mit Teilnehmenden überlegt werden, wie man der Situation bestmöglich gerecht werden kann.

Und wie sieht es eigentlich mit gemischtgeschlechtlichen Sanitäranlagen aus?

Die Aufteilung von Toiletten in solche für Männer und Frauen schließt Personen, die sich keiner binär-geschlechtlichen Kategorie zuordnen können oder wollen, also konkret manche intergeschlechtliche, transgeschlechtliche und nicht-binäre Personen, aus. Die rein binäre Aufteilung von Sanitäranlagen stellt dadurch für trans*, inter* und nicht-binäre Personen ein großes Diskriminierungspotenzial dar. Personen, deren Äußeres sich nicht gängigen Geschlechterbildern zuordnen lässt, werden in öffentlichen Sanitärräumen oft beschimpft, bedroht, oder körperlich angegriffen, weil sie eine vermeintlich „falsche“ Toilette aufgesucht haben. Für die betroffenen Personen bedeutet das eine große Belastung in Alltag.

Darf ich auf meiner Jugendreise gemischtgeschlechtliche Sanitäranlagen anbieten?

Die Antwort lautet: Jein. Kommt ihr in einer Bildungsstätte unter, könnt ihr die Toiletten-situation im Vorfeld absprechen und fragen, ob eine Toilette als Unisex-Toilette genutzt werden kann. Viele Jugendherbergen haben Toiletten und Duschen auf dem Zimmer, was eine unproblematische Nutzung ermöglicht. Aber eine Unisex-Toilette in der Nähe des Seminarraums wäre in jedem Fall zu empfehlen. Wichtig ist: Solange eine getrennte Nutzung der Toiletten für Männer und Frauen gewährleistet ist (z.B. durch Einzelkabinen) ist die zusätzlich Einrichtung von Unisex-Toiletten gesetzeskonform.



Im Bereich der Sanitäranlagen spielen verschiedene rechtliche Vorgaben eine Rolle. Diese sind in der Arbeitsstättenverordnung und in der Gaststättenbauverordnung des entsprechenden Bundeslandes zu finden. Wer sich die einschlägigen Gesetzestexte näher ansehen möchte, wird [hier](#) fündig. Diese Gesetzestexte können auch als Argumentationshilfe dienen, wenn die Unterkunft die rechtliche Möglichkeit der Bereitstellung gemischtgeschlechtlicher Sanitäranlagen verneint.

Wie kann ich die Sanitäranlagen auf meiner Jugendreise diskriminierungsfrei gestalten?

Sofern die Unterkunft zugestimmt hat, könnt ihr bei der Beschilderung der Toilettenräume kreativ werden. Wir empfehlen: Schreibt auf die Toilettenschilder drauf, was drin ist. z.B. 3 Sitzklos und 2 Stehklos. Sollte es in einer Unterkunft nur Sammelduschen ohne Einzelkabinen geben, so können diese nach bisherigem Stand nicht einfach gemischtgeschlechtlich genutzt werden. Vor allem bei Gemeinschaftsduschen sollten aber alle unabhängig von geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung die Option haben, alleine duschen zu können. Hier könnt ihr beispielsweise mit einer Duschampel oder Duschzeiten arbeiten. In Unterkünften, in denen es mehr als zwei Duschräume mit Einzelkabinen gibt, lässt sich mit der Hausleitung vereinbaren, dass ein Dushraum als All Gender Raum genutzt wird.

Verfasser*innen

Lars Reisner, Referent für jugendpolitische Themen und stellv. Referatsleiter, Deutscher Bundesjugendring e. V.

Shari Kohlmeyer, Fachstelle Jugendreisen, Deutscher Bundesjugendring e. V.

Katrin Ottensmann, Bildungs- und Ehrenamtsreferentin, Jugendnetzwerk Lambda e. V.

Laura Seyfang, Bildungsreferentin, Landesfachstelle Hessen „Queere Jugendarbeit“ im Hessischen Jugendring e.V.